

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

die Sicherheit und Gesundheit Ihres Kindes ist unser oberstes Gebot. Sämtliche Spielgeräte entsprechen den sicherheitstechnischen Ansprüchen – natürlich vorausgesetzt, sie werden entsprechend den dafür vorgesehenen Richtlinien benutzt. Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Kind an die folgenden Regeln hält und den Anweisungen unseres geschulten Personals Folge leistet. Nur so können wir das größtmögliche Spielvergnügen garantieren. Also, viel Spaß beim Spielen!

- I. **Bestimmung**

Die Bodeta-Fußballferienschule des 1. FC Magdeburg e.V. (im Folgenden FFS genannt) ist kein leistungsbezogenes Sportangebot. Der Spaß jedes einzelnen Kindes steht im Vordergrund.
- II. **Betreuungszeiten**

Die Betreuung der Kinder beginnt um 09:00 Uhr und endet spätestens 30 Minuten nach Abschluss eines FFS-Tages. Bis dahin sind alle Kinder vom Gelände des Nachwuchsleistungszentrums abzuholen. Die FFS behält sich situationsbedingte Änderungen vor.
- III. **Anmeldung**

Es existiert keine Teilnahme- bzw. Ausstattungsgarantie. Anmeldung haben nur Gültigkeit, wenn diese schriftlich (d.h. per Email) vom Leiter der FFS bzw. einer anderen von diesem bevollmächtigten Person, in Form einer Anmeldebestätigung, bestätigt wurden. Anmeldungen können, seitens des Leiters der FFS bzw. einer anderen von diesem bevollmächtigten Person, widerrufen bzw. storniert werden. Mit Anmeldung eines Teilnehmers wird die Gültigkeit der AGB anerkannt.
- IV. **Gutschriften und Kooperationen**

Mitglieder des Kids-Club des 1. FC Magdeburg erhalten eine Ermäßigung von 5% der FFS-Teilnahmegebühr. Voraussetzung ist der Hinweis auf die gültige Kids-Club Mitgliedschaft in der Anmeldung (inkl. Angabe der Mitgliedsnummer) und die Vorlage des Mitgliedsausweises im Original am ersten FFS-Camptag. Für Kids-Club Mitglieder stehen im Rahmen der Kooperation zehn geblockte Teilnehmerplätze pro FFS-Woche zur Verfügung. Die Kids-Club Teilnehmerplätze werden, sofern noch verfügbar, bis maximal 4 Wochen vor Beginn der gewünschten FFS-Woche geblockt und werden danach auch für nicht Kids-Club Mitglieder zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich besteht keine Garantie auf Zuschlag auf einen dieser Teilnehmerplätze.
- V. **Bild- und Tonrechte**

Bild- und Tonmaterial, welches während einer FFS durch Teilnehmer, Eltern und/oder Begleitpersonen aufgezeichnet wurde ist, darf, ohne ausdrückliche Zustimmung des Leiters der FFS, grundsätzlich nicht veröffentlicht oder verbreitet werden. Der Betreiber hat das Recht Bild- und/oder Tonmitschnitte zu veröffentlichen und z.B. zum Zwecke der Werbung oder Vorführung, zu nutzen. Dabei entstehen keine Leistungsansprüche seitens des Teilnehmers, der Eltern des Teilnehmers und/oder anderen Begleitpersonen.
- VI. **Haftung des Betreibers**

Die Benutzung der verschiedenen Elemente und Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gerätschaften entsprechen höchsten Sicherheitsanforderungen, werden regelmäßig geprüft und gewartet, um die Beibehaltung dieses Standards fortlaufend sicher zu stellen. Für Schäden, die Kinder, Eltern oder anderweitigen Besuchern der FFS dennoch, etwa aufgrund von eigener unsachgemäßer Behandlung bzw. Handhabung der Gerätschaften und Räumlichkeiten resultieren, sind die Eltern, bzw. die anderen erwachsenen Begleiter oder Erziehungsberechtigten der Kinder verantwortlich.

Der Betreiber übernimmt KEINE Aufsichtspflicht! Der Betreiber haftet bei Verletzungen durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Er haftet nicht für andere Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen und der Teilnehmersausrüstung, die durch falsche Benutzung der Anlagen entstehen und die sich Kinder untereinander zufügen und nicht für den Verlust bzw. Beschädigung von mitgebrachten und im Rahmen der FFS ausgehändigten Gegenständen. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten eines Besuchers entstehen.
- VII. **Verhalten während einer FFS**
 1. Kinder haben ausschließlich in Begleitung eines Elternteils, eines Erziehungsberechtigten oder eines Aufsichtsberechtigten (das ist eine vom Erziehungsberechtigten ermächtigte, erwachsene Begleitperson) Zutritt zum FFS Veranstaltungsort.
 2. Die Nutzung der Veranstaltungsortes erfolgt nur nach Aufforderung durch das FFS-Personal Eltern und/oder anderen Begleitpersonen ist die Nutzung der Veranstaltungsfläche in jeglicher Form untersagt.
 3. Die Eltern und Begleiter der Kinder sind angehalten, die in den Räumlichkeiten der FFS geführten Kinder in der Weise selbst zu beaufsichtigen, dass Schäden an der Einrichtung und den Gerätschaften vermieden werden.
 4. Hinsichtlich der Benutzung sämtlicher Einrichtungen der FFS gilt der Grundsatz einer pfleglichen und schonenden Behandlung. Bei grobem Verstoß gegen grundsätzliche Richtlinien können die betreffenden Personen von der Leitung und seitens des von dieser entsprechend bevollmächtigten Person der FFS verwiesen werden. Dabei haben das betreffende Kind und dessen erwachsene Begleitung die FFS zu verlassen.
 5. Die Eltern/Begleitperson ist für das Handeln der Kinder verantwortlich. Das beschäftigte Personal steht als Aufsichtspersonal an einzelnen Stationen zur Verfügung, ohne dass damit ein Betreuungsverhältnis begründet wird.
 6. Das unterschiedliche Alter der Kinder erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Besonders die größeren Kinder haben sich deshalb so zu verhalten, dass die Kleineren durch sie keinen Schaden erleiden und ungestört spielen können.
 7. Während des Aufenthaltes bei einer FFS sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Darin eingeschlossen ist, für Eltern und/oder Begleitpersonen das Konsumieren von Nikotin und Alkohol auf dem gesamten Veranstaltungsgelände.

8. Den Anweisungen des FFS-Personals ist unbedingt Folge zu leisten.
9. Auf dem Gelände der FFS ist insbesondere Folgendes untersagt:
 - a. Das FFS Gelände außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren
 - b. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde)
 - c. Außer auf besonders ausgewiesenen Bereichen der FFS Ballspiele aller Art durchzuführen
 - d. Feuer oder Kerzen anzuzünden, sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche pyrotechnische Dinge abzubrennen
 - e. In störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen
 - f. Sich auf dem FFS-Gelände in betrunkenem oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten.
 - g. Trainingsplätze ohne ausdrückliche Aufforderung durch das FFS-Personal zu betreten.
10. Auf dem gesamten Gelände der FFS herrscht Rauchverbot.

VIII. Abbruch von Veranstaltungen

1. Der Betreiber der FFS behält sich vor, im Falle unzumutbarer Witterungsbedingungen, Krankheit des FFS-Personals, Nutzungsbeschränkungen des FFS Geländes, die Veranstaltung zu unterbrechen, bzw. abzubrechen. Es entstehen dabei keine Ersatzansprüche seitens der Teilnehmer und/oder ihrer gesetzlichen Vertreter.

IX. Ausschluss von der Benutzung

1. Kinder können von der Benutzung des FFS-Geländes für eine bestimmte Zeit oder ganz ausgeschlossen werden, wenn sie oder ihre Eltern den obigen Bestimmungen und der Zweckbestimmung der FFS zuwiderhandeln bzw. vom FFS-Personal getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten.
2. Dies gilt auch dann, wenn die Eltern ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt haben.
3. Unbeschadet der Bestimmungen nach Abs. 1 können besonders unverträgliche Kinder für eine bestimmte Zeitdauer von der Benutzung der FFS ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt auch für erwachsene Personen bei entsprechendem Verhalten.

X. Schadensersatzansprüche des Betreibers

Wer Materialien der FFS oder seine Einrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist dem Betreiber gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

Für Schäden, welche durch Kinder im Rahmen der FFS mutwillig angerichtet werden, haften deren Eltern nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

XI. Schadenanzeigen

Von den Benutzern der FFS bzw. deren Aufsichtspersonen wird erwartet, dass alle von ihnen wahrgenommenen Zuwiderhandlungen Dritter bzw. festgestellter Mängel an den Spieleinrichtungen und Anlagen dem Personal unverzüglich gemeldet werden.

Magdeburg im September 2015